

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl in der Stadt Heidenau am 23. März 2025

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. März 2025 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Stadt Heidenau am 23. März 2025 ermittelt und wie folgt festgestellt:

I. Ergebnis der Bürgermeisterwahl

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	11.431
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.957
A1+A2	Wahlberechtigte insgesamt	13.388
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	6.733
B1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	1.801
B2	darunter Briefwählerinnen und Briefwähler	1.790
C	Ungültige Stimmen	26
D=E	Insgesamt abgegebene gültige Stimmen	6.707

Zahl der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

Wahlvorschläge	Bewerber	Beruf oder Stand	PLZ, Wohnort	Gültige Stimmen
CDU	Franz, Marion	Erste Beigeordnete, Dipl. Verwaltungswirtin (FH), Juristin	01809 Heidenau	2.987
HBI	Oertel, Conny	Erzieherin	01809 Heidenau	1.613
FREIE SACHSEN	Schreiber, Max	Gerüstbaumeister, Stadtrat, Kreisrat	01809 Heidenau	1.100
BOD	Mitschke, Christoph	Notfallsanitäter	01809 Heidenau	1.007
Summe (D=E)				6.707

Damit wird festgestellt, dass keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb gemäß § 44a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) am 13. April 2025 ein zweiter Wahlgang stattfindet. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweise:

Für den zweiten Wahlgang am 13. April 2025 gilt:

1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl am 23. März 2025 zugelassen waren, können bis zum 28. März 2025, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.
2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl am 23. März 2025 zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 KomWG bis zum 28. März 2025, 18.00 Uhr, geändert werden; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Stadtwahlausschuss unverzüglich.
3. Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl (= 05. April 2025) öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung erfolgt voraussichtlich in einem Sonderdruck des Heidenauer Journals am 05. April 2025.

4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach § 14 Abs. 10 Kommunalwahlordnung (KomWO) sind denjenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine (mit Briefwahlunterlagen) auszustellen; einer erneuten Antragstellung bedarf es in diesem Zusammenhang deshalb grundsätzlich nicht.

II. Rechtsbehelf

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna - erheben. Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig. Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm 0,1 Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch zwei Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens zehn Wahlberechtigte beitreten. Bei der Zahl von 13.388 Wahlberechtigten ist der Beitritt von mindestens 14 Wahlberechtigten notwendig.

Heidenau, 25. März 2025

Torsten Walther
Vorsitzender des Stadtwahlausschusses

Jürgen Opitz
Bürgermeister